

S 93

~~II 18~~

XV . 8 . a.

8
Von Gottes Gnaden, Wir, Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein und Tonna, ic. ic.

Wir biethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Amt-Leuthen, Schössern, Amts-Verwaltern, Bürgermeistern und Rätchen derer Städte, Schultheissen und Vorstehern in denen Dörffern, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten Unserer Lande, Unsern gnädigsten Gruß zuvor, und lassen ihnen unverhalten, welchergestalt die Erfahrung bezeuget, daß die zeithero eingerissene Handwerks-Mißbräuche und unanständige Gewohnheiten in dem gemeinen Wesen grosse Unordnung, gefährliche Zerrüttung und Bedrückung vieler unschuldigen Leuthe verursacht haben, zu deren gänglichen Abstellung des gesammten Heil. Römischen Reichs, Churfürsten, Fürsten und Stände uf Mittel und Wege zu dencken, und einen Schluß zu fassen, genöthiget worden, welchen auch Se. Kayserl. Majestät allergnädigst approbiret und darauf zu desto zuverlässiger Beobachtung dieses allgemeinen Reichs-Gesetzes, folgendes Patent

U

Wir

Wir, Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valeng, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Siennis, Algarbien, Algezirn, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Inseln und Terra Firmæ, des Oceanischen Meers, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laufnitz, Befürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz, zu Arthois, Landgraf im Elsaß, Marggraf zu Drifiani, Graf zu Soziani, zu Namur, zu Rosillon, und Ceritania, Herr auf der Windischen Marek, zu Portenau, zu Biscaya und Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Nechlen. Entbiethen N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Welilichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unseren und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niedrigen, Officirern und gemeinen Soldaten, zu Rosß und Fuß, wie die Nahmen haben, was Würden, Standt oder Wesens die seynd, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief, oder glaubwür-

würdige Abschrifft davon, zu sehen oder zu lesen fürkom-
men wird, Unsere Freundschaft, Gnade und alles Gutes,
und thun euch hiemit zu wissen: Nachdem vorgekom-
men, daß, ob zwar in verschiedenen Reichs- Abschieden,
insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter
Policey, im Jahr 1530. Tit. 39. Item 1548. Tit. 36. & 37.
sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung derer, bey
denen Handwerckern insgemein, sowohl als absonderlich
mit denen Handwercks- Knechten, Söhnen, Gesellen, und
Lehr- Knaben eingerissenen Mißbräuchen, allbereits gar
heilsame Fürscheidung geschehen, solchem aber nicht aller-
dings nachgelebet worden, auch nach und nach deren
mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlich-
ten; Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte
Satzungen, und, was wegen der Handwercker im jüng-
sten Reichs- Abschied de Anno 1654. S. Wie nun solches
von denen Causis Mandatorum & simplicis querelæ &c.
106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgen-
dergestalt zu verbessern und zu vermehren.

L

Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine
Zusammenkünfte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrig-
keit, welcher bevorschet, darzu jemand in ihrem Nahmen nach
Gutbefinden, zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an
keinem Ort einige Handwercks- Articul, Gebräuche und Gewohn-
heiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes-
oder wenigst jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit (wie dann
jedem Reichs- Stande ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der
Läufften und Umständen, Krafft besitzender Regalien, alle Landes-
herrliche Gewalt, und in Ansehung derselben, die Aenderung und
Verbesserung der Innungs- Briefe, in ihrem Gebich alle-
w:

wege vorbehalten bleibet,) nach vorgängiger genugsamer Erweg: und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zustand, confirmiret und bekräftiget. Hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercks: Leuthen, Meister und Gesellen allein für sich, und ohne nurgedachter Obrigkeitens Erlaubniß, Approbation, und Confirmation, aufgerichtet worden, oder ins künfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn. Wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es sey wo es wolle, sich mit Einfühung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreifen, auch, auf Obrigkeitliche Ahndung, davon nicht absehen würden; Sollen selbige, nach gebührend beschehener Obrigkeitlicher Erkänntniß, wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich vor Handwercks: unfähig und untüchtig gehalten, auch, wenn sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten, angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechen: und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestraffet, und publicâ autoritate zu ihrem Handwercke wiederum admittiret worden. Mit welcher Straffe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertreter, hindangesetzt berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlicher Erkänntniß, für tüchtig und Handwercks: fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wollten, zu verfahren.

II.

¶ Damit nun bey solchen Handwercks: schädlichen Mißbräuchen auch das bishero fast gemein und zur Gewohnheit worden Austreiben der Gesellen, wie auch derselben ohnvernünftiges Aufstehen und Austreten, ins künfftige gänglich hinwegfalle, und hierdurch die Wurzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Un-

Unwesens, aus dem Grund gehoben werde; So wird hiernit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen, gänzlich verbotthen und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heylsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey allen und jeden Handwerckern und Zünfften, wie die Nahmen haben mögen, ein jeder Lehr-Zung, so aufgedungen wird, seinen Gebuhrts-Brief oder andere gültige Uhrkund seines Herkommens, an dem Orth, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und, wenn er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in originali, ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einen gewissen Ort, aus welchem er, seines Vorhabens wegen, beglaubte Nachricht, unter dem dasigen Obrigkeit's- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, würcklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerck hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wenn er dieselbe antretten und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein für allemahl, bey Vermeidung ohnausbleibender Straffe, nicht mehr als eine einzige, (es sey denn, daß er der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte,) unter dem Handwercks-Siegel und der Ober-Meister Unterschrift, von diesem seinem eingelegten Gebuhrts- und Lehr-Brief, oder, statt jenes, obbemerkter anderer gültiger Uhrkunden, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdem die Sachen weitläufftig, 30. bis höchstens 45. Creuzer Schreib-Gebühren, ausantworten, sodann, ohne weiteres Entgeld, ein gedrucktes Attestat nach diesem

Formular:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der Stadt N. bescheinigen, daß

U 3

Gr:

gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so
Zahr alt, und von Statur, auch Haaren ist, bey uns all-
hier Jahr, Wochen in Arbeit gestanden, und sich sol-
che Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und ehlich, wie
einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret, verhalten
hat; Welches wir also attestiren, und deshalb unsere
sämmliche Mit-Meister, diesen Gesellen nach Handwercks-
Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen.

N. den

(L.S.) N. Ober-Meister.

(L.S.) N. Ober-Meister.

(L.S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Dien-
sten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle. Mit welchem also der
Geselle seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo
er Arbeit suchet, bey dem Handwerck meldet, auf dessen Vorwei-
sung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu för-
dern, schuldig und verbunden seyn. Wann ihm nun an dem
eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsobald, da
er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrach-
te Abschriften vom Geburts- und Lehr-Briefe, oder Uhrfund-
inglichen das erhaltene Handwercks-Attestat, in dasige Meister-
Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar
wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenkt dann
ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestan-
den, sich abermahls weiters zu wenden, solle er seine vorhabende
Abreise seinem Meister wenigst 8. Tage (wo nicht bey manchen
Professionen, als zum Exempel, Barbierern und Buchdruckern,
ohnediß eine mehrere, wohl gar viertel- und halb-jährige Zeit,
hergebracht,) vorhero andeuten, sodann in alle Weg alle Anfor-
derung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihm ha-
ben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch da-
bey

bey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde? Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfalls nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz mit gesiemender Straffe anzusehen zu werden, gewärtig seyn. Dem Gesellen aber soll auf diesen Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so ein- als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe, bis zu Austrag der Sachen, an Orth und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Und weilen auch öfters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten, die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Zinnungs- Articulu, aus bewegenden Ursachen, einige Urth zu bestraffen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So solle hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einen Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen, sondern dieselben allemahl die vorgesallene Begünstigung sowohl bey denen Ober-Meistern und Beambten, oder bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich-Verordneten, anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze, sonder ohnmöthigen Aufwand, abzuthun, der Ober-Meister und Beambte, oder zur Handwercks-Sache Verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden; Allenfalls aber, und da die Sache von mehreren Nachdenken und Wichtigkeit wäre, denn daß sie durch eine geringe Handwercks-Straffe von ohngefehr 1. bis 2. Gulden Rheinisch süglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Sviten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit, Verhaltens sich zu erhohlen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführt, und will nach vorbesagter massen erfolgter bescheidener Aufkündigung, auch allenfalls

tenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdenn weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Geburths oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, samt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugesellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben letztern Orts, ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form, gegen ohngefahr und höchstens 15. Kreuzer Gebühren, ohnweigerlich zu ertheilen, auf das nechstvorhergehende ältere aber, (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdinges für ungültig entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in soweit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwa zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato ... er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschicht es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Weister des Handwerks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat, ohne Entgeld, notiren:

Was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen.

Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburths- und Lehr-Briefs, oder Urkunden, unter dem Handwerks-Siegel, und mit vorher-beschriebenen Handwerks-Attestat, (es wäre denn, respectu dieses letztern, daß er eines würdlich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches, fattsam erwiesenen- oder eydlich erhärteten Falls, allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeigt, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, das ferne zumahl der Gesell dahin persönlich zurück zu kehren ohnwendig ist, des verlohrenen anderweite Expedition zu bewürcken hätte,)

hätte,) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prätext es auch nur immer seyn möchte, bey 10. Thlr. Straffe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden. Vielmehr, dafern, nach ergangenen und verkündigten diesem und obigen Verboth, sich nichts destoweniger ein oder anderer Geselle, welchem, übeln Verhaltens wegen, vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpffen und aufzutreiben mithin an dem Handwercke, das ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstände, derselbe soll, nicht allein, auf davon beschehene, insonderheit denen Meistern, bey willkürlicher Straffe, schleunig obliegende, Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit, als ein Frevler und Aufwiegler, ohnverzüglich zur Haft gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen, jedoch, bey verspührender ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch, nach Befinden, mit Gefängnis-Zucht-Haus oder Besungs-Baustrafe, belegt werden. Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburths-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihm, sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschafft, zu verkümmern, auch da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Nahme an den Galgen zu schlagen.

III.

S Ann ein Handwercks-Gesell sein Handwerck an einem Ort,
nach

nach denen daselbst üblich. Obrigkeitlich. bestätigten Handwerks. Ordnung. Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister, erlernet, sollen dergleichen Handwerks. Gesellen, auch anderer Orten, wann schon daselbst andere Gebräuche und Handwerks. Ordnungen wären, oder weniger oder mehr Lehr. Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerkten Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehret, für redlich und tüchtig passiret, und dießfalls kein Unterschied gemacht werden.

IV.

Ennach auch allbereits in der Policy. Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gassen, Aemtern, Göllden, Innungen, Zünfften und Handwerckern nicht ausgeschloffen werden sollen; Als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künfftig durchgehends genau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Land. Gerichts. und Stadt. Knechte, wie auch derer Gerichts. Frohn, Thurn. Holz. und Feld. Führer, Todten. Gräber, Nacht. Wächter, Bettel. Voigten, Gassen. Lehrer, Bachstecher, Schäfer und dergleichen, in summa keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein, bis auf deren 2te Generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens. Arth erwählet, und darinn mit denen Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerckern unweigerlich zugelassen werden.

V.

Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle etwas unredliches und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen,

len, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern und gegen die mehrere Zahl deßhalb, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen, und zu schmähen, vielweniger gar Auf- und Unzutreiben (sintemahl alles Auf- und Untreiben, auffer, welches von der Obrigkeit beschiehet, schon oben §. 2^{do} scharff verbothen, und nochmahl, sonder die geringste Ausnahme, hier verbothen wird,) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechtens, und Richterlicher Hülf oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkänntnis und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß, bis zur Rechtskräftigen Decision, kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwerks unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben ihm ohnweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbst unterstände, einen angeschuldigten, in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und, vermittelst vorläuffiger summarischer Obrigkeitlicher Erkänntnis, von der Handwerks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also, daß was sie andern, nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Nichten zgedacht, ihnen widerfahre, so lang, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges, des ersten Beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sach gütlich beygelegt worden. Wolten ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Zungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müssen sie auch disfalls Ned und Antwort geben, und Obrigkeitlichen Erkänntnis und Ausspruch gehorsamlich nachkommen. Von denen Meistern will man übrigens ohnediß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen Pflich-

ten, wieder ihre Obrigkeit einen Aufstand oder Rebellion zu erregen, sich erfrechen solten, auffser dem an hinlänglichlichen Zwang und Straff-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Woferne aber, bißheriger Erfahrung nach, die Gefellen unter irgends einigen prætext sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, foglich sich zusammen rörtiren, und, entweder, an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, biß ihnen in dieser und jener vermeintlichen prætenſion oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit vorher zu thun, oder selbst hauffen-weiß auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unſugs mehr wäre, dergleichen groſſe Frevler und Wiſſethäter ſollen nicht allein, oben S. 2do ſchon erwehnet, mit Gefängniß, Zucht-Hauß, Beſtungsbau, und Galeeren-Straff belegt, ſondern auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände und hoch-getriebener Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben geſtrafft werden. Und wenn ein jedes Orts, oder wohl gar dieſe und jene Landes-Obrigkeit ſie alleine zu überwältigen nicht vermag, wird ſie die benachbarten, ingleichen die Creyß-Auſſchreib-Aemter, oder Creyß-Obristen dießfalls bey Zeiten um Hülffe anzuruffen wiſſen. Sothane benachbarte und Creyß-Auſſchreib-Aemter, oder Creyß-Obristen aber wären ſolche Hülffe hinlänglich zu leiſten, auch beſonders die auſgetretene Gefellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder ſie wenigſt ſelbſten behörig zu beſtraffen, verbunden. Es ſoll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufſtehende oder auſtretende Handwercks-Purſch ihre Zuſucht nehmen müchſten, denenſelben weder in Wirths-Häuſern, noch ſonſten einiger Unterſchleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt geſtattet, oder ſie mit Speiß und Trandt verſehen, und nicht allein gegen die frevelende Handwercks-Purſch ſelbſt, ſondern auch gegen die Heeler, als Mit-Helffer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnnachläßlich verfahren werden.

Sind demnach der mehrfache Unterscheid der Handwerks
 Haupt- und Neben-Laden grosse Confusion und Trennung
 verursacht, also daß ein Handwerk an einem Ort redlicher als
 an dem andern seye, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich
 bey solcher Laden nicht einschreiben läffet, oder abfindet, für un-
 redlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mithin bald da
 bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle. Als werden
 alle und jede solche Haupt-Laden, oder sogenannte Haupt-Hüt-
 ten, hiermit und in Krafft dieses, gänzlich vernichtiget, aufgehoben
 und abgethan. Auch alle hier und dar mißbräuchlich auf-
 gebrachte Provocationes auf Handwerks-Erkänntnis aus dreyer
 Herren Landen, verboten. Vielmehr aber denen Landes-Herr-
 schafften überlassen, in ihren Landen Zünffte und Laden einzu-
 richten, diesen die Befese alleine vorzuschreiben, die Widerspen-
 stige nach Befinden zu straffen, und die vorkommende Hand-
 werks-Differentien, ohne Communication mit andern Stän-
 den oder Städten (auffer, sie findeten solche für sich nöthig zu
 seyn) abzuthun und zu verbescheiden. Wogegen kein Stand
 des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufzunehmen,
 oder schügen, diese aber im ganzen Römischen Reich sofort von
 jedermanniglich für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten
 werden sollen. Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft ei-
 nes Landes oder Ortes Lade, so gut und gültig als die andere
 zu achten sey; Folglich so wenig unter diesen ehemahligen Haupt-
 Laden, dann nirgends einigen Prætext, eines des andern Orts
 Handwerker, besonders etwa gar aus verschiedenen Territoriis,
 von sich fordern, oder ob auch schon ein oder andere Cognition
 ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechen
 B straffung im geringsten sich anmassen, jedoch denen Chur-Für-
 sten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalb erhaltenen Privi-
 legien, oder sonst wohlhergebrachten Juribus ohnmachttheilig.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territorii, unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerkern ehender gänzlich cessiren könnte; Wenn jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Briefe anders nicht, dann durch jeden Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur, bestellet werden, so, daß auffser dem, bey Vermeidung 20. Thlr. Strafe, weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in Particulari in Handwerks- mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten, mit einander correspondiren. Zu welchem Ende dann der mit dem Brüderschafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch von denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohnedieß keine Brüderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisanhero angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre.

Wie dann auch alle Abschiedungen derer Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eignes schriftlich/beuhrkundete Erlaubnis der Obrigkeit, unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersaget werden.

VII.

Engleichen, und weilm man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufbingen und Ledig-Zehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken der Handwerks-Gesellen, als welche bey theils Handwerkern mit keinem freywilligen Geschenk zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen; Sodann bey der Meister

ster und Gesellen Auflags-Geldern und Bestrafungen, und in andere Wege grosse und beschwehliche Uebermaß gebraucher werden; Als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaffet seyn, die ohn-entbehrliche Aufding-, Lehr- und Lossprechungs-, nicht minder Meister Rechts-Kosten, aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzt, und zu jedermanns Nachricht publiciret, die Ubertretere auch auf einkommende Klagen alles Ernsts gestraffet werden, der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschendkten und ungeschendkten Handwerkern, zumahl was dieser bishero eingebildec bessere Ehre und Lieblichkeit belanget, krafft dieses völig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Gesell zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht dann höchstens 4. bis 5. gute Groschen, oder 15. bis 20. Kreuzer Rheinisch, es sey nun gleich baar, oder, statt dessen, an Essen und Trinken, auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor den Thüren sich gänzlich enthalten. Wann aber ein Gesell, als deren viele nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern lauffen, eine angebothene Arbeit anzunehmen, verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

VIII.

Sollen auch einige Straffen von geschendkten oder nicht geschendkten Handwerks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr sürgenommen gehalten und gebraucher werden, als so weit ihnen dieselbe, krafft ertheilten und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen, je eher je besser zu revidirenden Innungs-Briefsen, oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle, des Quanti der Straffen, (auch, daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete dar-um wisse,) von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX.

Ser das so gehen die Handwerker mannichmahl so genau, daß sie die Lehr-Zungen, denen an ihren Lehr-Zahren etwa
wenig

wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen = Stand nicht wollen kommen lassen. Item haben sie bey deren Loß-zehlung allerhand seltsame, theils lächerlich = theils ärgerliche und unehrerbarliche Gebräuche, als: Hoblen, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herumführen, oder herumfchicken, und dergleichen. Ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwercks = Grüssen läppische Redens = Art, und andere dergleichen ungerichte Dinge, so scharff, daß derjenige, welcher etwan in Ablegung oder Erzehlung derselbigen, nur ein Wort oder Jota fehlet, sich als bald einer gewissen Geld = Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernem Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruff anders holen muß. Weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburths = Briefen, und andern Kundschaften, sich gewisser Formalien, worinnen theils unvernünftige und überflüssige, theils denen Rechten und Reichs = Constitutionen zuwiderlauffende Clausuln einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaft vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straffen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar in Obrigkeitlichen Loß = und Geburths = Briefen erfordern; Ueberdieses sich auch befindet, daß die Handwercks = Gefellen gemeinlich des Montags und sonst, auffer denen ordentlichen Feyer = Tagen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche, und alle andere dergleichen ohnvernünftige, in dieser Ordnung benahmte und unbenahmte Mißbräuche und Ungebühr, von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerkern hierinnfals, sonderlich das denen Handwercks = Purschen nicht gebührende Degen = tragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fällt nunmehr der sogenannte Handwercks = Gruff, als bey dem §. 2. verordneten Arteltat, so ein jeder wandernder Ge-

Gesell mitbringen muß, desto-ohnndthiger und überflüssig, gänzlich hinweg. Und wird hiermit folglich auch der, zum Exempel, in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterschied zwischen Größern und Brief-trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verbothen. Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmahl redlich erlernt, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brodt und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschafft, fürnehmen oder geringen Standes, in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder, als Gesell, wiederum nachgehen oder aber Meister werden will; Soll ihm daran, und, wann er letzternfalls sonst sein Handwerk redlich erlernt, das Meisterstück verfertigt, und seines Wohls verhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerk inmindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er während der Dienste durch anmassende fremde Arbeit vor ohnprivilegirte Personen, denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weilen ferner, theils die jüngsten oder zuletzt aufgenommene Meister, von deren Aeltern mit Verunsicheren, Aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten werden; Ist auch hierauf, und daß man solcher gestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wenn ein schön ordentlich-eingezunfter Meister von einer andern Herrschafft und so hinwieder verlangt würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzunften zu lassen, zugemuthet werden wollte, erheischender Nothdurfft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

X.

Sonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wieder alle Vernunft lauffende Mißbrauch einreißen, daß die

die Handwerks-Gesellen, mittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denselben gebieten, ihnen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sich schelten, straffen, und gar von ihnen aufstehen; auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, aufreiben, und für unredlich halten. Welche Unordnungen und Insolentien hiermit allerdings, sammt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwerks Articuln und Gewohnheiten, so von denen Handwerks-Leuthen, Meistern und Gesellen, allein für sich, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, und eingeführet worden, Gesetzesmäßig enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgeschaffet, auch unter dieser Verordnung ins besondere die sogenannte Gesellen-Gebräuche (sie seyn nun gleich zu Papier gebracht oder nicht,) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seye und bleiben solle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwa zeithero sogenannte Gesellen-Briefe selbst ausgestellt, oder confirmiret, selbige ohngesäumt wiederum einzuziehen und zu castiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren, sich befließigen. Da auch bey einigen Zünfften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeydiget werden wollen, daß sie der Zünffte Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen; So seynd sie von solchem Eyd hiermit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künfftig, bey scharffer Straffe, von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen.

XI.

Ennach auch öftters vorkommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen sogenannten geschentten, zwischen denen unehlich-erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebornen Kindern, ein Unterscheid gemacht wer

werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Röm. Kaysern oder sonst aus Kayserl. Macht, legitimiret worden, also, daß theils Handwerker auch diejenige, so auf solche Weise legitimirete, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwachte Weibes-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollen; So soll erstgemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf jetztbefagten einen oder andern Weg legitimirete Manns- oder Weibs-Personen, wegen Zulassung zu denen Handwerkern, einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in Weg geleyet werden.

XII.

Sleichwie auch mit mancher Handwerks-Gesellen verspührten grossen Schaden und Ruin gnugsam bekant ist, daß dieselbe zum Theil, sowohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebrauchlicher, kostbarer und unnütlicher Meister-Stück, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücke, die Meister, Führer und theils Obrigkeiten, selbst machen, und verursachen, in mehr Wege beschwehret werden; Also soll eines jeden Orths Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künfftige vor dergleichen unnütliche Meister-Stück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerkern selbst beliebige ungewisse Stück, die Meisterschafft zu ertheilen.

So dann in gleichen von besagten Obrigkeiten vorherührte ohnnöthige Unkosten und Excesse, durch schleunige und heilsame Pœnal-Berordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerk solch gemachtes neue Meister-Stück um deswillen, daß es denen, vor dem üblich gewesten, wiewohl ohnnussbaren Meister-Stücken, nicht gleich ist, verwerffen

solte; Alsdenn von Amts-wegen vorgegriffen, und derjenige, so es gefertiget, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wenn er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonst zwischen denen Meistern und denenjenigen, welche ein Meister-Stück verfertigt, Streit und Irrung vorfiel, ob solches recht und gut gemachet sey? Stehet zu der Obrigkeit Willführ, dasselbe, nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orths ohninteressirten Handwercks Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläufigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage, satzsam verständiger Personen, zu unterscheiden. Ubrigens soll derjenige, welcher an einem Orth das Meister-Stück schon gemacht, und Meister worden, auch ditsfals glaubwürdig aufzulegen hat wann er sich an einen andern Orth setzen will, daselbst ohne Nachung eines neuen Meister-Stücks (es wäre denn, daß des Orths Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anders nothwendig befände,) gleichfals passiret werden.

XIII.

Befindet sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als: 1.) daß die Roth- und Weiß-Berber an theils Orthen, wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, oder sonst unter sich habender ohnnothiger Irrungen, einander aufreiben, un diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten die andern für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursche, welche an dergleichen Orthen gearbeitet, von denen andern sich abstraffen lassen sollen; Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Katz todt wirfft, oder schläget, oder ertränckt, ja nur ein Naß anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen wollen; So gar, daß die Abdecker sich unterstehen dürffen, solche Handwerker mit Streckung des Messers, und in
mehr

mehr andere Wege zu schimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen; Noch ferner unter dem falschen Wahn, daraus fließender jedoch so gar keinen Grund habenden Unredlichkeit, selbst denjenigen, welche öfters auch wohl bloß unwissende, und unversehens, mit Abdeckern getruncken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder, zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbahrer, und von denen Gerichten dafür erkannte Melancholie sich selbst um das Lebenbringende Personnen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen. Item, zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Vieh-Seuchen, das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen, und vergraben; Item, Tuchmachern, so Rauff-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leuthe Kindern, von denen Handwerkern der größte Streit und Verdruß erreget worden.

2.) Die Handwerker so diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle. Und insonderheit die Bader oder Wund-Ärzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden; Oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurff geschehen wolle, wenn sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen; Auch theils Zünffte, wegen eines, von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleichgestalt, wann man von einem Meister absteht, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; Sodann was ein Meister, als: Schloßler, Schmidt, und dergleichen, verfertigt, oder sonsten

gemachet, erkauft wird andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

3.) Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preiffes ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringere verkaufen, oder um keinen geringern Tag-Lohn arbeiten solle, oder wenigst einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebothen, zu wissen thut, und also der Käufer, oder diejenige, so um den Tag-Lohn arbeiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

4.) Ein Handwerker, so wegen ihm beygemessenen Verbrechens zur gefänglichen Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.

5.) Da etwan ein Meister ein schwehres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolition erlanget; Dann auch von eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgestandener Obrigkeitlicher Straffe, und allenfalls erhaltener Restitutions fama, wiederum angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit unterlaufft, derentwegen sothane entweder niemahls unfähig-gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünfften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Pursch aufstehen, einander umtreiben, und abstraffen.

6.) Man etlicher Orthen keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wenn er sich allbereits in verheyrathetem Stand befindet. An theils Orthen aber ein unverheyratheter Gesell, wenn er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender und anders nicht würcklich treiben, noch den

den Laden eröffnen darff, er thue dann, und zwar ins Handwerck, heyrathen.

7.) An manchen Orthen der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darff, bis er gewisse Jahre, an dem Orth gewohnet, und die sogenannte Brüderschafft etliche Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunfft eingekauft. Da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orths, wie auch denenjenigen, so Meisters Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil, in Verführung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meisters-Stück, zu nicht gerühigem Schaden des hieurdurch mit schlechten Handwercks-Leuthen beladenen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will. Ferner an diesen und jenen Orthen nicht mehr denn die einmahl eingeführte und recipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglichen fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister, mehrere Gesellen, dann sein Mit-Meister zu halten, gestattet werden will.

8.) Fallen auch an verschiedenen Orthen im Reich bey dem Pappiermacher-Handwerck, die Mißbräuche oder Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Pappiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewissen Bezirck ihrer Lande und Gebkths, fremden Pappiermachern, die Lumpen zusammentlen, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erhalten hat, oder denjenigen, welcher eine Pappier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre, überbierhet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen. Sodann daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maass geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen; Ingleichen, daß

daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkenntniß, noch Affectat, als von ihrem Handwerk, zulassen wollen. Nicht, weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehelich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Angelegenheiten und Beschwernissen durch sothane und mehr andere, dieses Orths, nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Römische Reich verursacht werden; So sollen auch selbige und alle andere, bey denen Herrsch. ften und Obrigkeiten vorkommende, aller Orthen abgestellt, wider die Ubertreter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeit willigt und schleunigst einander die Hand biethen, und die Widersehlische in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Ubertretung, dieselbe ernstlich abstraffen; Und benehst insonderheit dahin sehen, damit die guten Künstler und Handwerker, wie auch die jungen Meister insgemein, nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Gebrauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern, und dergleichen, übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein- und andern Orths niederzulassen, auch dadurch die Orthe selbst mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commerciën zu merklichen Schaden und Abbruch gehindert werden. Immassen einem jeden Standt ohne das ohne benommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache, zu dispensiren, und demselben, auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orthen, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zu lassen.

XIV.

SOb ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben geget die muthwillig-ausretende Handwercks-Pursch und derer selbst ohnvernünftiges Aufstreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerckern eingerissenen Grund-verderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten führohin eines mehr sitzamen und ruhigen Wandels befeisigen, und ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; So will doch gleichwohl ohnwegänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie, diesen allen ohnangesehen, nichts destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügel-loß aufzuführen fortfahren sollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürfften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfften insgesammit und überhaupt völlig aufzuheben, und abzuschaffen.

Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung, in allen und jeden darin begriffenen, oder von jedes Orths Herrschafft und Obrigkeit, noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articuln, laut ihres klaren Inhalts, gehorsamlich nachgelebet, und auf keinerley Weiß und Wege einige Entschuldigung der Unwissenheit und Unverständs vorgeschüzet werden möge; So sollen diese verneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret, und jährlich vorgelesen, sondern auch, auf einer jeden Zunft-Stuben, oder sogenannten Herberge, damit sie jederman lesen könne, öffentlich angeschla-

D

gen,

gen, insonderheit aber denen Lehr-Zungen bey ihrer Vorkprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber, zu deren künfftigen Besthaltung, ins Glück genommen werden.

XV.

Schließlichen, und zu desto mehrern Conformität und streiferer Manutenez aller in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener vorhero reifflich erwogener Punkten und Articuli, wäre mit denen benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränzenden Creysen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solche höchstnötig-erneuerte Pollicey und heilsame Ordnungen mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten sich möchten gefallen lassen.

Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmassen nicht allein die Handwerker, so nicht un- den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt an- schlagen, die Leute nach ihrem Gefallen, mit Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich, durch des Gesindes und der Tagewerker übermäßigen Lohn, hoch beschwehret wird. Also soll nicht nur ein Creys-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Creys mit einem andern benachbarten Creys zu correspondiren, und sich einer billig-mäßigen beständigen Tax- und Gesinde-Ordnung zu vergleichen haben. Wie nun alle und jede vorstehende Punkten und Articuli dieser verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Bedenken gemeines Nutzens, mit Rath, Wissen, und Willen derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, fürgenommen, gebessert und aufgerichtet seynd, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben; Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, weß Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebierthen, durch dessen Stadthaltere, Distric- mere, Amt Leute, Pflögere, und alle seine Unterthanen, mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Übertretere Un- ters

fers Kayserl. Geboths und Verboths, zu halten, und selbige zu vollziehen. Zu welchem heylsamem Ende diese Unsere Kayserl. Verordnung aller Orthen gewöhnlicher massen, ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglichen bekannt zu machen. Das ist Unser Will und ernstliche Meynung, Zu Ubrkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserl. Innsiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den sechzehenden Augusti, Anno Siebenzehnhundert Ein und Dreyßig. Unserer Reiche, des Römischen im Zwanzigsten, des Hispanischen im Acht- und Zwanzigsten, des Hungarisch, und Bheimischen aber im Ein- und Zwanzigsten.

CARL.



V^r. J. A. Graf von Netsch.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis
proprium.

E. Srenh. von Glandorff.

emaniren lassen.

Allermassen Wir nun resolviret, und die Nothdurfft erfordert, daß angeregtem allgemeinen Reichs. Schlusse, und in dessen Conformität erlassenen Kayserlichem Patente auch in Unserm hiesigen Fürstl. Landen gehorsamlich nachgelebet, und darob ohne Nachsicht und Ausnahme strecklich gehalten werde; Also ist hiermit Unser gnädigstes und ernstliches Begehren, ihr wollet dessen die euch untergebene Handwerker bedeuten, jedem dererselben ein Exemplar hievon zur Handwercks. Bade, zu dessen accurater Beobachtung, zustellen, die vorkommende Handwercks. Gebrechen darnach schlichten und richten, und nichts, so dieser Unsern ernstern Verordnung und Willen zuwider lauffen möchte und könnte, zu verhängen. Hieran wird Unsere gnädigste und ernstlichste Meynung treulich vollbracht. Inbrüderlich dessen haben Wir gegenwärtiges Patent mit Unserm Fürstl. Secret bedrucken lassen. So geschehen und gegeben auf Unserm Fürstl. Hause Friedenstein, den 20. Februarii 1732.

Friederich,
H. z. S.



Handwritten text, possibly a date or reference number, appearing as "1732" and "20".

7. Aufl. 1948

U.S. 1000
1000



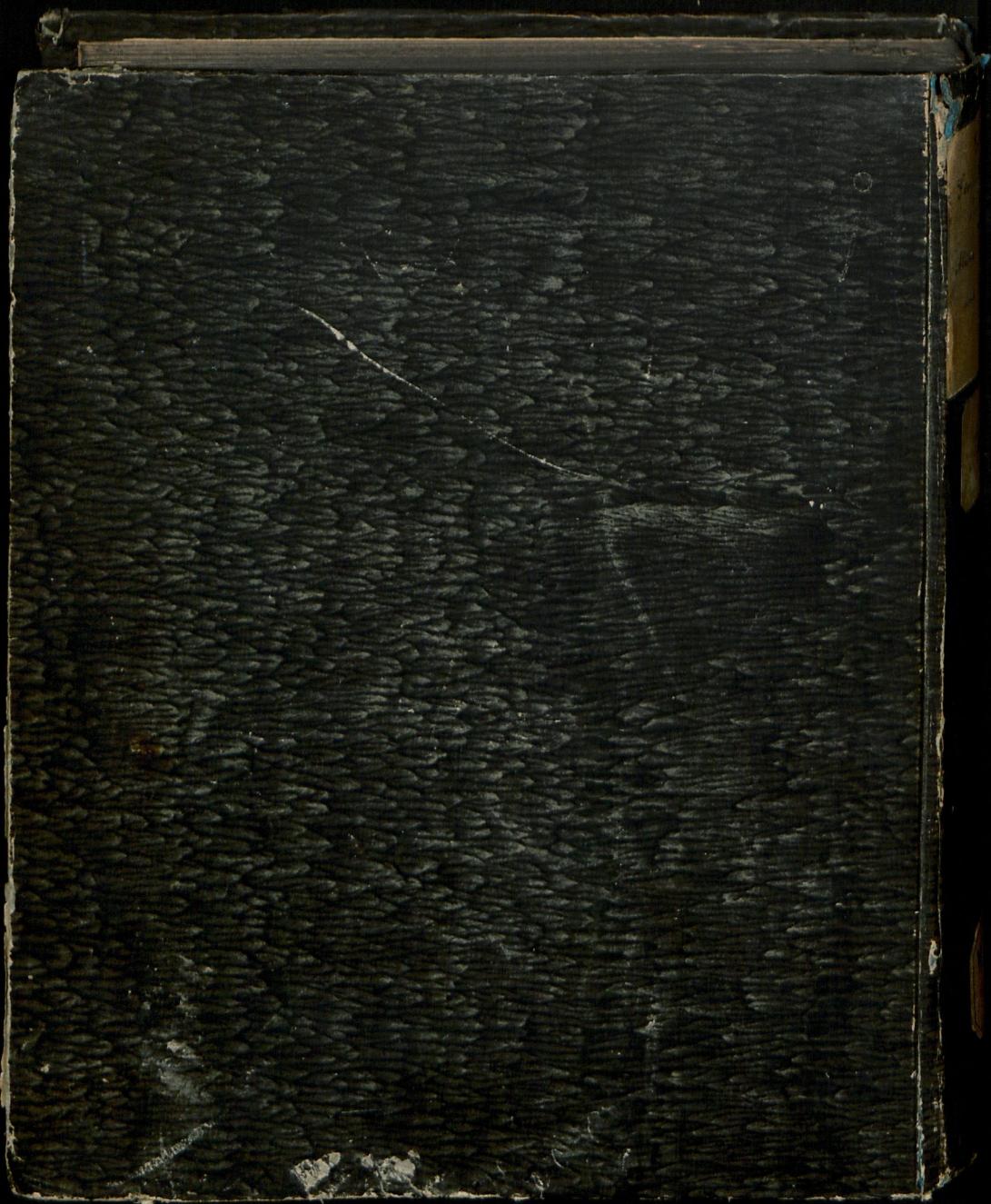
Wd 1448^b

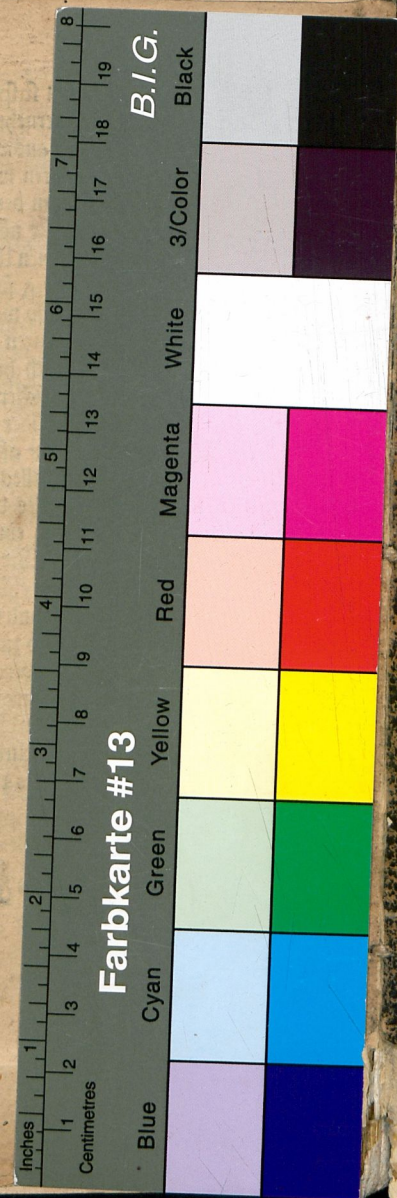
1078

ULB Halle
006 773 559

3







8
7
6
5
4
3
2
1
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1
Inches
Centimetres
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black
B.I.G.

8

von Gottes Gnaden, Wir, Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Befürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein und Tonna, &c. &c.

8

Sit biethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Amt-Leuthen, Schössern, Amts-Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen derer Städte, Schultheissen und Vorstehern in denen Dörffern, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten Unserer Lande, Unsern gnädigsten Gruß zuvor, und lassen ihnen unverhalten, welchergestalt die Erfahrung bezeuget, daß die zeithero eingerissene Handwercks-Mißbräuche und unanständige Gewohnheiten in dem gemeinen Wesen grosse Unordnung, gefährliche Zerrüttung und Bedrückung vieler unschuldigen Leuthe verursacht haben, zu deren gänzlichen Abstellung des gesammten Heil. Römischen Reichs, Churfürsten, Fürsten und Stände uf Mittel und Wege zu dencken, und einen Schluß zu fassen, genöthiget worden, welchen auch Se. Kayserl. Majestät allergnädigst approbiret und darauf zu desto zuverlässiger Beobachtung dieses allgemeinen Reichs-Gesetzes, folgendes Patent

U

Wir

